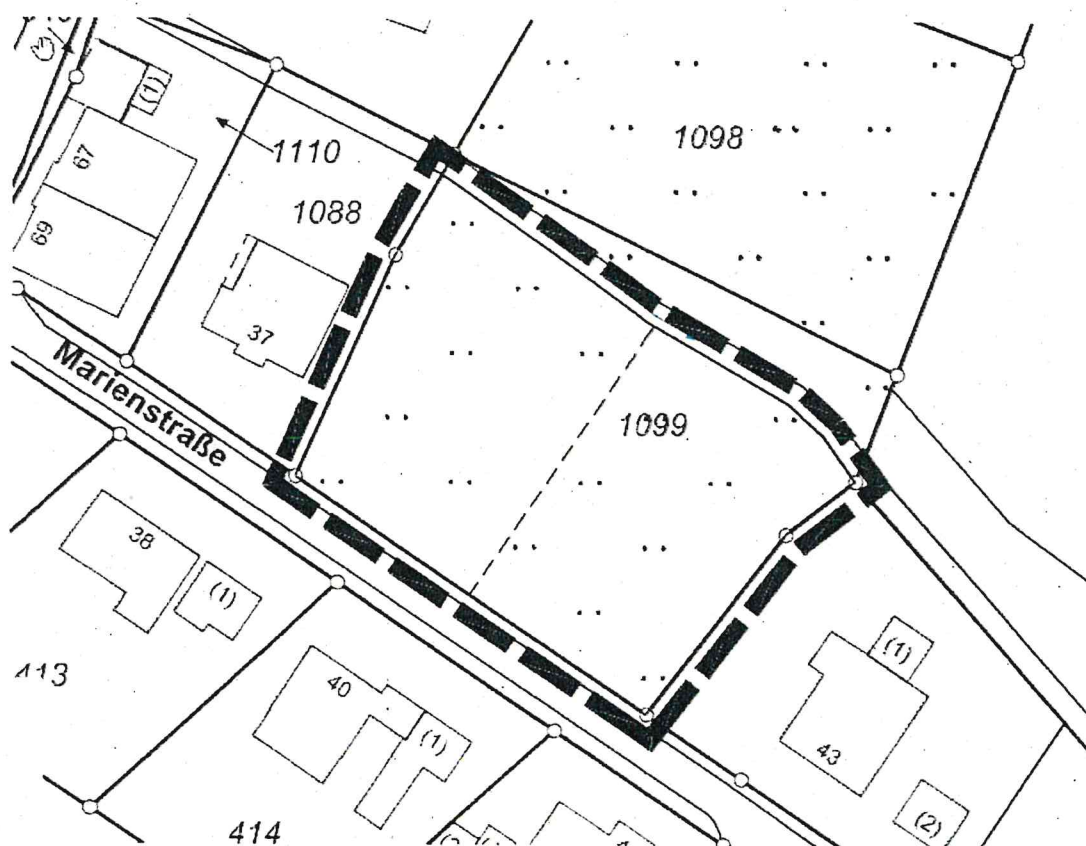


Innenbereichssatzung „Marienstraße“

Klarstellungssatzung gemäß § 34(4) Nr.1 BauGB



Textteil

SATZUNG

gemäß § 34(4) Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Innenbereichssatzung „Marienstraße“ in der Gemeinde Kirchlengern

Präambel

Der Rat der Gemeinde Kirchlengern hat in seiner Sitzung am ^{01.07.2021} die Innenbereichssatzung „Marienstraße“ gemäß § 34(4) Nr. 1 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Klarstellungssatzung umfasst den überwiegenden Teil des Flurstücks Nr. 1099, Gemarkung Häver. Der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung ist im beigefügten Satzungsplan (Maßstab 1:1.000) festgelegt. Der Satzungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3

Hinweise

Altlasten und Kampfmittel: Im Satzungsgebiet befinden sich Ablagerungen mit erheblichen Müllbestandteilen. Eventuelle Maßnahmen sind vor Baubeginn mit der Unteren Abfallbehörde des Kreises Herford abzustimmen. Im Satzungsgebiet sind Kampfmittelfunde bisher nicht bekannt. Bei Erdarbeiten ist zudem auf Auffälligkeiten (Gerüche, Verfärbungen, Abfallstoffe etc.) im Bodenkörper zu achten. Falls derartige Auffälligkeiten angetroffen werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Herford umgehend zu benachrichtigen. Bei Verdacht auf Kampfmittelvorkommen sind sämtliche Arbeiten sofort einzustellen, der Staatliche Kampfmittelräumdienst ist zu verständigen.

Niederschlagswasser: Zum Schutz vor extremen Niederschlagsereignissen ist das Baugelände so zu profilieren, dass Oberflächenabflüsse nicht in Erd-/Kellergeschosse eindringen können. Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden, sofern dieses in der Entwässerungsplanung nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Eine Versickerung von Oberflächenwasser auf der Fläche sowie der Einsatz von Rasengittersteinen sind nicht zulässig.

Hausbrunnen: Auf dem Baugrundstück neu hergestellte und vorhandene Hausbrunnen dürfen nicht zu Trinkwasserzwecken genutzt werden. Die entstehende Einheit ist an die öffentliche Wasserversorgung anzuschließen.

Bodendenkmäler: Werden bei Bodeneingriffen Bodenfunde entdeckt (kulturgeschichtliche Bodenfunde wie Mauerwerk, Metallfunde, Tonscherben; Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit), ist dieses der Unteren Denkmalbehörde und dem LWL-Archäologie für Westfalen, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 DSchG).

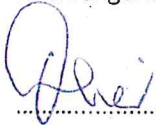
Ökologische Belange: Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird nachdrücklich empfohlen: Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe etc.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10(3) BauGB in Kraft.

Kirchlengern, den 13.09.2021



.....
Bürgermeister